

Von Recht und Kindeswohl

Zehn Jahre Uno-Kinderrechtskonvention

Von Stephan Wolf*

Die Uno-Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz seit zehn Jahren in Kraft. Im folgenden Artikel schildert der Autor, wie diese Konvention Schweizer Gesetzgebungsprojekte beeinflusst hat.

Vor zehn Jahren, am 26. März 1997, ist die Uno-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK) für die Schweiz in Kraft getreten. Das den Charakter eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages aufweisende Übereinkommen gewährleistet in umfassender Weise die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Schweiz hat die Kinderrechtskonvention seit ihrem Inkrafttreten verschiedene Gesetzgebungsprojekte namentlich im Bereich des Familienrechts mitbeeinflusst, und sie ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes mehrfach als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden.

Schutz und Rechte

Die Grundanliegen des Übereinkommens sind die Gewährleistung der Rechte und der Schutz der Kinder. Als umfassendes Leitprinzip verankert die Konvention das Kindeswohl, welches bei allen Kinder betreffenden Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 KRK). Weitere Grundsätze sind der Vorrang der Eltern bei der Kindeserziehung (Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und Art. 18 Abs. 1 KRK), die Menschenwürde des Kindes sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK). Die Konvention enthält überdies Bestimmungen über das Verhältnis des Kindes zu seiner Familie, einen Katalog klassischer Freiheitsrechte, eine Reihe sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Grundrechte sowie verschiedene Schutzgarantien zugunsten des Kindes.

Die Kinderrechtskonvention ist von nahezu sämtlichen Ländern der Welt ratifiziert worden. Mit der Ratifikation verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Massnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte des Kindes zu treffen (Art. 4 KRK). Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Konvention sind die Öffentlichkeitsarbeit und der Kinderrechtsausschuss, dem seit 2005 in der Person von Jean Zermatten auch ein Schweizer angehört. Die Vertragsstaaten haben dem Ausschuss periodisch über die zur Verwirklichung der Kinderrechte getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten (Art. 44 KRK). Der Kinderrechtsausschuss kann Untersuchungen anregen (Art. 45 lit. c KRK) sowie gestützt auf die ihm vorliegenden Angaben Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten (Art. 45 lit. d KRK).

Umsetzung im Familienrecht

Die Kinderrechtskonvention ist – entsprechend den hierzulande für die Umsetzung von Völkerrecht¹ in Landesrecht geltenden Regeln – mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung geworden. Damit sind Konventionsbestimmungen, die hinreichend definiert sind, um im Einzelfall einen konkreten Rechtsanspruch zu begründen, direkt anwendbar: Sie können vor schweizerischen Gerichten und Behörden unmittelbar angerufen werden. Andere, zu wenig konkrete Bestimmungen sind demgegenüber nicht direkt anwendbar: Sie müssen aber im Rahmen der (völkerrechtskonformen) Auslegung des schweizerischen Rechts von den rechtsanwen-

denden Behörden ebenfalls berücksichtigt werden. Zudem richten sie sich in ihrer Funktion als Rechtsetzungspostulate an den Gesetzgeber.

Verschiedene, sich aus der Kinderrechtskonvention ergebende Anforderungen und Anliegen sind in der Schweiz namentlich im Rahmen des Erlasses des im Jahr 2000 in Kraft getretenen neuen Scheidungsrechts aufgenommen und durch den Gesetzgeber auch umgesetzt worden. Das gilt einmal für die neu geschaffene Möglichkeit der Einräumung gemeinsamer elterlicher Sorge an geschiedene oder unverheiratete Eltern (Art. 133 Abs. 3 bzw. Art. 298a Zivilgesetzbuch, ZGB). Ebenso ist unter anderem unter Abstützung auf die Kinderrechtskonvention zwischen dem Kind und nicht sorge- oder obhutsberechtigten Eltern ein gegenseitiger Anspruch auf persönlichen Verkehr eingeführt worden (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Zusätzlich finden sich neu besondere Informations- und Auskunftsrechte zugunsten von Eltern ohne elterliche Sorge (Art. 275a ZGB). Weiter hat die Stellung des Kindes in eherechtlichen Verfahren zwischen den Eltern eine Verbesserung erfahren. So ist das Kind im Scheidungsprozess seiner Eltern anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 144 Abs. 2 ZGB). Zudem hat das Gericht aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes dessen Vertretung im Prozess durch einen Beistand anzuordnen (Art. 146 ZGB). Über die hier erwähnten Beispiele hinaus haben Anliegen der Kinderrechtskonvention in mehreren weiteren Erlassen des eidgenössischen und kantonalen Rechts Niederschlag gefunden.

Auch das schweizerische Bundesgericht hat in verschiedenen Entscheidungen auf Bestimmungen der Kinderrechtskonvention Bezug genommen. Im Zentrum der Rechtsprechung steht dabei das Anhörungsrecht des Kindes gemäss Art. 12 KRK, was vom Bundesgericht als direkt anwendbarer Rechtssatz qualifiziert wird.

Lob und Bedenken

Zahlreiche, sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kinderrechtskonvention ergebende Aufgaben bleiben weiterhin zu lösen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Schlussbemerkungen vom 7. Juni 2002 zum ersten Landesbericht der Schweiz die vollzogenen Gesetzgebungsarbeiten und auch die Tatsache, dass die Einhaltung der Konvention gerichtlich eingeklagt werden kann, begrüsst. Zugleich hat er aber auch Bedenken geäussert und der Schweiz in verschiedener Hinsicht Empfehlungen unterbreitet. So schlägt der Kinderrechtsausschuss vor, durch entsprechende Mechanismen sicherzustellen, dass die Gesetze des Bundes und der Kantone in Einklang mit der Konvention stehen. Im Weiteren zeigt sich der Kinderrechtsausschuss besorgt darüber, dass das Fehlen von zentralen Koordinationsmassnahmen eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik erschwert: Er empfiehlt der Schweiz diesbezüglich die Schaffung eines nationalen Mechanismus zur Umsetzung der Konvention, welcher die Koordination der Vorkehren auf Bundesebene, zwischen Bund und Kantonen und unter den einzelnen Kantonen wahrzunehmen hätte.

Im Sinne eines Fazits ist am zehnten Jahrestag des Inkrafttretens der Uno-Kinderrechtskonvention für die Schweiz in Erinnerung zu rufen, dass bei aller Genugtuung über erreichte Fortschritte weiterhin umfassende Bemühungen zur Verwirklichung der Kinderrechte und zur Verbesserung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der Kinder in sämtlichen Bereichen erforderlich bleiben.

* Stephan Wolf, Fürsprecher und Notar, ist Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern.